

Hauptsatzung des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlei-Ostsee vom 17.01.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Schlei-Ostsee erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Eckernförde.
- (2) Das Wappen zeigt:
In Blau zwei rotbewehrte, zugewendete silberne schwimmende Schwäne, darüber eine goldene heraldische Krone mit drei roten Edelsteinen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Schlei-Ostsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

§§ 5, 10 und 11 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des

Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und deren/dessen Stellvertretern wird die Entscheidung über die Einstellung von Dienstkräften des Amtes im Einvernehmen mit dem LVB bis einschließlich BesGr. A8 BBO bzw. Entgeltgruppe 6 TVöD sowie von befristet beschäftigten Aushilfskräften und Auszubildenen übertragen. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Amtsausschuss.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schlei-Ostsee bei.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Schlei-Ostsee unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung sowie Bürgerbüros in den Gemeinden Damp, Fleckeby und Rieseby.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:
Finanz- und Haushaltswesen,
Beiträge, Gebühren,
Grundstücksangelegenheiten,
Personalangelegenheiten,
Bauwesen, Unterhaltung der Grundstücke, Planungen
Touristik

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:
6 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung

c) Schulausschuss

Zusammensetzung:
Die Amtsausschussmitglieder aus den an der Schule Mittelschwansen beteiligten Gemeinden (Damp, Holzdorf, Thumbby, Waabs).

Aufgabengebiet:
Betreuung der Grund- und Hauptschule Mittelschwansen

Der Ausschuss berät und entscheidet abschließend über alle nicht dem Amtsausschuss gemäß § 24a AO in Verbindung mit § 28 GO vorbehaltenen Aufgaben in seinem Aufgabengebiet.

d) Entwässerungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses aus den am Klärwerk Revkuhl beteiligten Gemeinden und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinden Brodersby, Dörphof und Karby angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Entwässerungsanlagen in den betroffenen Gemeinden und des Klärwerkes in Revkuhl.

Der Ausschuss berät und entscheidet abschließend über alle nicht dem Amtsausschuss gemäß § 24a AO in Verbindung mit § 28 GO vorbehaltenen Aufgaben in seinem Aufgabengebiet.

e) Kindergartenausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder des Amtsausschusses aus den an den Kindergärten in Karby beteiligten Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark und 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung der betroffenen Gemeinden angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Betrieb der Kindergärten in Karby.

Der Ausschuss berät und entscheidet abschließend über alle nicht dem Amtsausschuss gemäß § 24a AO in Verbindung mit § 28 GO vorbehaltenen Aufgaben in seinem Aufgabengebiet.

- (2) Die Ausschüsse a), c), d) und e) tagen öffentlich. Der Ausschuss b) tagt nichtöffentlich.
- (3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied der Ausschüsse a), b), und c) eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Mitglieder des Schulausschusses sind die gemäß § 2 Abs. 2 gewählten persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Schlei-Ostsee ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlichen Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000,-- €;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,-- €;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,-- €.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 13.000,-- €;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,-- €;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,-- €.

§ 11

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- € übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- €.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne

Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000,-- €, hält.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee erhältlich. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.01.2008 erteilt.

Eckernförde, den 18.01.2008

L.S.

gez. Siebke
Amtsvorsteher